

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Erwachsenenbildung/Weiterbildung“
(Adult and Further Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-11.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-18.pdf), geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2013 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-04.pdf), wird wie folgt geändert:

§ 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „oder ausländischen Abschluss“ die Worte „eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass bis zu drei der folgenden unbenoteten Module, auf die jeweils 5 ECTS- Punkte entfallen, spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen sind:
 Empirische Forschungsmethoden (Statistik)
 Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),
 Empirische Forschungsmethoden (quantitativ)
 Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),
 Empirische Forschungsmethoden (qualitativ)
 Modulprüfung: Portfolio (Bearbeitungsfrist: 6 Wochen).“
- c) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:
 „¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters, diejenigen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden.

³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für maximal zwei Semester.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

gez.

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.